

# **Satzung**

## **der Musikschule der Stadt Königswinter**

**vom 23.07.1991**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214) – SGV. NW 2023 – hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 15.07.1991 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Allgemeines**

- (1) Die Musikschule ist eine von der Stadt Königswinter getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienende öffentliche Einrichtung in der Form einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Anstalt. Sie führt die Bezeichnung „*Musikschule der Stadt Königswinter*“.
- (2) Der Stadtdirektor bestimmt ein Fachamt der Stadtverwaltung, das die Verwaltungsaufgaben der Musikschule wahrnimmt.

### § 2

#### **Aufgaben**

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

### § 3

#### **Leiter/Leiterin der Musikschule**

- (1) Der Stadtrat beruft eine musikpädagogische Fachkraft als Leiter/Leiterin der Musikschule.

(2) Dem Leiter/Der Leiterin der Musikschule obliegen die fachspezifischen Aufgaben der Musikschule. Ihm/Ihr sind in diesem Rahmen folgende Aufgaben zugewiesen:

1. die pädagogische Leitung, insbesondere
    - a) Durchführung von Lehrveranstaltungen,
    - b) Aufsicht über die Lehrkräfte und Beaufsichtigung von Lehrveranstaltungen,
    - c) Weiterbildung der Lehrkräfte,
    - d) Pflege der Kontakte zu den Eltern,
    - e) Pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen,
    - f) Musikpädagogische Forschung und Entwicklung,
    - g) Pflege der fachlichen Beziehung zu den örtlichen und überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.
  2. die Mitwirkung und Beteiligung bei der organisatorischen Leitung, insbesondere bei der
    - a) Aufstellung des Arbeitsplanes,
    - b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
    - c) Auswahl der Lehrkräfte der Musikschule,
    - d) Bedarfserkundung.
- (3) Ferner obliegt ihm/ihr bei Veranstaltungen der Musikschule die Ausübung des Hausrechtes im Auftrag des Stadtdirektors.

## § 4

### **Lehrkräfte**

- (1) Die an der Musikschule unterrichtenden Lehrkräfte, die fachlich qualifiziert sein müssen, können
  - a) als freiberufliche Lehrkräfte oder
  - b) als Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.Sie sind zur Einhaltung der Lehrpläne und der Dienstanweisung verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes jedoch frei.
- (2) Die Aufgaben der freiberuflichen Lehrkräfte richten sich insbesondere nach den mit ihnen vereinbarten Lehraufträgen.

Die Aufgaben der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis richten sich nach dem Arbeitsvertrag und der Dienstanweisung.

- (3) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter/von der Leiterin der Musikschule zu einer Gesamtkonferenz zusammengerufen. Beantragt mindestens ein Drittel aller Lehrkräfte die Einberufung einer weiteren Gesamtkonferenz, so ist diese vom Leiter/von der Leiterin der Musikschule einzuberufen.

## § 5

### **Teilnehmer/innen**

An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Die Teilnahme richtet sich nach den Teilnehmerbedingungen.

## § 6

### **Teilnehmergebühren**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musikschule wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule.

## § 7

### **Hausordnung**

Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für alle Lehrkräfte und Teilnehmer/innen verbindlich.

## § 8

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Königswinter vom 17.12.1985 außer Kraft.
-

# **Gebührensatzung**

## **der Musikschule der Stadt Königswinter**

vom 23.07.1991  
(zuletzt geändert durch Satzung vom 9.10.2017)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), gültig ab 17. Oktober 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. Februar 2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28.12.2016 hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 15.7.1991 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### **Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden die in §§ 2 und 3 aufgeführten Gebühren erhoben.

### § 2

#### **Unterrichtsgebühren**

(treten am 01.01.2018 in Kraft)

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Für wöchentlich eine Unterrichtsstunde beträgt die Unterrichtsgebühr je Schüler/in bei

<b>A Instrumental- und Vokalunterricht</b>		
Einzelunterricht	von 30 Min. Dauer	776,00 Euro
	von 45 Min. Dauer	1014,00 Euro
	von 60 Min. Dauer	1217,00 Euro
Gruppenunterricht von 30 Min. Dauer	Kleine Gruppe (2 Teilnehmer)	408,00 Euro
Gruppenunterricht von 45 Min. Dauer	kleine Gruppe (2 Teilnehmer)	609,00 Euro
Gruppenunterricht von 60 Min. Dauer	kleine Gruppe (2 Teilnehmer)	806,00 Euro
Gruppenunterricht von 30 Min. Dauer	große Gruppe (3-5 Teilnehmer)	321,00 Euro
Gruppenunterricht von 45 Min. Dauer	große Gruppe (3-5 Teilnehmer)	479,00 Euro
Gruppenunterricht von 60 Min. Dauer	große Gruppe (3-5 Teilnehmer)	637,00 Euro
<b>B Elementarunterricht (Gruppen mit 10-12 Teilnehmern/innen)</b>		
Gruppenunterricht von 30 Min. Dauer	Musikalische Früherziehung 3 jährige Kinder	155,00 Euro
Gruppenunterricht von 45 Min. Dauer	Musikalische Früherziehung 4-6 jährige Kinder	232,00 Euro
	Musikalische Grundausbildung	232,00 Euro
	Elementarspielkreis (6 bis 8-jährige Kinder, insbesondere für Absolventen der Musikalischen Früherziehung)	232,00 Euro
<b>C Ballettunterricht (Gruppen mit 10-12 Teilnehmern/innen)</b>		
	Klassische Vorausbildung von 45 Min. Dauer Pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind	365,00 Euro  10,00 Euro
	Standardausbildung von 60 Min. Dauer pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind	451,00 Euro  10,00 Euro
	fortgeschrittene Gruppen von 75 Min. Dauer pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind	473,00 Euro  10,00 Euro

	fortgeschrittene Gruppen von 90 Min. Dauer pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind	538,00 Euro 10,00 Euro
	Jazz-Dance von 60 Min. Dauer pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind	451,00 Euro 10,00 Euro
	Fördergruppe von 60 Min. Dauer	161,00 Euro
	Fördergruppe von 75 Min. Dauer	198,00 Euro
	Fördergruppe von 90 Min. Dauer	222,00 Euro
	Fördergruppe Jazz-Dance von 60 Min. Dauer	201,00 Euro
<b>D Sonderkurse</b>	Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend dem jeweiligen Kostenaufwand berechnet.	
<b>E „Jedem Kind Instrumente, Tanzen ,Singen“ (JeKits)</b> in Kooperation mit Grundschulen Nach Vorgaben der JeKits-Stiftung. Das Entgelt schließt die kostenfreie Bereitstellung eines Lehinstrumentes im zweiten JeKits-Jahr mit ein.	1. Jahr JeKits 2. Jahr JeKits (Instrumente)* <sup>2</sup> 2. Jahr JeKits (Tanzen)* <sup>2</sup> 2. Jahr JeKits (Singen)* <sup>2</sup> <small>*<sup>2</sup>) Die Empfänger bestimmter staatlicher Transferleistungen sind von Elternbeiträgen befreit. Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50%.</small>	Kostenlos 276,00 Euro 204,00 Euro 144,00 Euro

- (3) Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden, sofern der/die Teilnehmer/in keinen Instrumental-Vokal - oder Ballettunterricht erhält, folgende Gebühren erhoben:

	Euro
bei 45 Min. Dauer	90,00
bei 60 Min. Dauer	120,00
bei 75 Min. Dauer	148,00
bei 90 Min. Dauer	177,00

- (4) Meldet sich ein(e) Teilnehmer/in im Laufe des Schuljahres an, so werden die Unterrichtsgebühren nur anteilig für den restlichen Zeitraum erhoben. Für jeden Monat, in dem ein Unterrichtsverhältnis besteht, wird 1/12

der Jahresgebühr berechnet.

- (5) Meldet sich ein(e) Teilnehmer/in im Laufe eines Schuljahres aus besonderen Gründen (s. Teilnahmebedingungen § 1, Abs. 2) ab, so gilt Abs. 4 entsprechend.

### § 3

## Überlassung von Instrumenten, Gebühren

- (1) Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Schülern/Schülerinnen und Dritten Musikinstrumente gegen die in Abs. 2 festgelegten Gebühren für ein halbes Jahr überlassen. Auf Antrag kann die Benutzungszeit verlängert werden.
- (2) Die Überlassungsgebühr wird vom Anschaffungswert des Instrumentes für jeden Monat der Überlassung berechnet; ein angefangener Monat wird voll berechnet.

Die Gebühr beträgt je Musikinstrument und Monat

	Musik- schulteil- nehmer	Nichtteil- nehmer
mit einem Anschaffungswert bis 200 Euro	9,50 Euro	11,50 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 350 Euro	11,00 Euro	13,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 500 Euro	12,00 Euro	14,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 750 Euro	14,50 Euro	16,50 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 1000 Euro	15,00 Euro	17,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 1250 Euro	16,00 Euro	18,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 1500 Euro	17,00 Euro	19,00 Euro
mit einem Anschaffungswert über 1500 Euro	24,00 Euro	26,00 Euro

- (3) Sofern Musikinstrumente ausschließlich für die Mitwirkung in Orchestern oder Ensembles der Musikschule benötigt werden, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Für Verlust und Beschädigung der Musikinstrumente haften die Ausleiher/innen bzw. die gesetzl. Vertreter. Eine Reparatur der Musikinstrumente kann nur nach Zustimmung der Musikschule veranlasst werden. Die regelmäßige Unterhaltung der Instrumente obliegt der Musikschule.

- (5) Für die Nutzung von Instrumenten, die die Musikschule in ihren Unterrichtsräumen für die Fächer Klavier, Keyboard und Schlagzeug zur Verfügung stellt, wird ein Beitrag von 1,00 €/Monat je Schüler erhoben.

#### § 4

### **Fälligkeit**

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Die Überlassungsgebühren für Musikinstrumente sind bei der Überlassung im voraus in einer Summe zu zahlen. Bei vorzeitiger Rückgabe des Instrumentes wird die Gebühr anteilig erstattet. Gleiches gilt für Gebühren nach § 3 (5).
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

#### § 5

### **Ermäßigung, Erlass**

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Unterrichtsgebühren wird auf Antrag gewährt:
- a) bei Unterrichtung von Familienmitgliedern (Abs. 2),
  - b) bei Unterricht in mehreren Fächern (Abs. 3),
  - c) aus sozialen Gründen (Abs. 4),
  - d) in besonderen Fällen (Abs. 5).

Sofern die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen erfüllt sind, wird die für den Teilnehmer günstigste gewährt; eine Addition der Einzelermächtigungen ist ausgeschlossen.

- (2) Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern (Instrumental- oder Vokalunterricht sowie Ballettunterricht) teil, wird die Gesamtgebührenschild bei zwei Schülern/Schülerinnen um 7,5 v.H., bei drei Schülern/Schülerinnen um 12,5 v.H. und bei vier Schülern/Schülerinnen um

20 v.H. ermäßigt. Die Familienmitglieder müssen in einem Haushalt wohnen.

Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Unterrichtsgebühren für den Elementarunterricht, die Ergänzungsfächer und den Förderunterricht Ballett.

- (3) Nimmt ein/e Schüler/in an mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern (Instrumental- und Vokalunterricht sowie Ballettunterricht) teil, ermäßigt sich die Gesamtgebührensschuld um 7,5.v.H.
- (4) Teilnehmerinnen bzw. deren Unterhaltsverpflichtete, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gem. §28 Abs. 7 SGB II haben, erhalten einen Gebührenbescheid über 10,00 € monatlich. Dieser wird dem Antrag auf Zahlung von Bildung und Teilhabe, den der Begünstigte selbst stellen muss, beigelegt. Die betreffenden Teilnehmer, die Leistungen nach SGB II und XII erhalten, werden für die Zeit der Hilfestellung von den darüberhinausgehenden Unterrichtsgebühren befreit. Wenn die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket dieser Teilnehmer bereits ausgeschöpft sind und der Teilnehmer dieses durch Vorlage des Bescheides der zuständigen Stelle der Musikschule nachweist, werden auch die Gebühren in Höhe von 10,00 €/Monat erlassen. Teilnehmer/innen bzw. Unterhaltsverpflichtete, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die zu zahlenden Gebühren. Bezüglich der Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gilt das oben Genannte. Die Ermäßigung wird ab dem Monatsbeginn gewährt, der der Vorlage der entsprechenden Bescheinigung über den Erhalt der Leistungen folgt. Sie endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes, wenn kein Folgebescheid vorgelegt wird.
- (5) In Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung können die Gebühren auch ohne die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 ermäßigt oder erlassen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Elementarunterrichte, Ergänzungsfächer und der Förderunterricht Ballett. Erwachsene können diese Ermäßigung nur dann in Anspruch nehmen, sofern ihr/e Kind/ er ebenfalls im Unterricht sind.
- (6) Über die Ermäßigungs- und Erlassanträge entscheidet der Bürgermeister.

## § 6

**Gebührenänderungen**

- (1) Verändert sich im Laufe des Schuljahres die Unterrichtsform durch Ausscheiden eines oder mehrerer Schüler/innen, bleiben die Gebühren in der bisherigen Höhe maximal 6 Monate bestehen, längstens bis zum Ende des Schuljahres.\* Kann der freie Platz innerhalb dieses Zeitraumes nicht besetzt werden, wird ab dem darauffolgenden Monat die Unterrichtsgebühr der tatsächlichen Unterrichtsform angepasst. Die Schüler/innen haben in diesem Falle auch die Möglichkeit der Abmeldung.

\*Ändert sich eine 2er Gruppe innerhalb eines Schuljahres durch Ausscheiden eines Schülers zum Einzelunterricht, so kann die Musikschule die Unterrichtszeit des verbleibenden Teilnehmers auf einen 30minütigen Einzelunterricht reduzieren.

- (2) Können Musikschüler/innen durch Ausfall der Lehrkraft oder andere von der Musikschule zu vertretende Umstände mehr als zwei Wochen ununterbrochen nicht unterrichtet werden, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für jede weitere Woche um ein Viertel der Monatsgebühr. Weitergehende Ansprüche der Schüler/innen bestehen in diesem Falle nicht, es sei denn, die Musikschule trifft der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes.

## § 7

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Schüler/innen und Ausleiher/innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Königswinter vom 17.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.1990, außer Kraft.

# Teilnahmebedingungen

## § 1

### Anmeldung und Abmeldung

- (1) Anmeldetermin für alle Unterrichte mit Ausnahme der Elementarunterrichte ist der 01.01. des Jahres. Zusätzliche Anmeldetermine für Ballett- und Instrumentalunterricht der 1.5. und 1.9. des Jahres. Elementarunterrichte beginnen ausschließlich zu 1.9. des Jahres. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule der Stadt Königswinter zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter/die Leiterin der Musikschule im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten. Wird ein(e) Schüler/in während des Schuljahres aufgenommen, ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend.
- (2) Die Abmeldetermine für Instrumental- und sonstige Ballettunterrichte, Förderunterrichte Ballett und Jazz-Dance sind der 31.12., 30.4. und 31.8., der Abmeldetermin für den Elementarunterricht ist der 31.08. Die Abmeldung muss einen Monat vor dem jeweiligen Abmeldetermin bei der Stadt Königswinter eingegangen sein. Die Abmeldung während des laufenden Schuljahres kann nur in den nachstehenden besonderen Fällen berücksichtigt werden:
  - a) innerhalb der Probezeit (§ 2);
  - b) wenn der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen beendet werden muss;
  - c) Wegzug aus dem Stadtgebiet;
  - d) bei Beginn von Berufsausbildung, Studium, Praktikum, Wehr- oder Zivildienst;
  - e) wenn bei vorzeitigem Ausscheiden der Lehrkraft der Unterricht bei einem Nachfolger nicht fortgesetzt werden soll;
  - f) wenn in einem Instrumental- oder Vokalfach ein Nachfolgeschüler vorhanden ist.

Die Abmeldegründe b), c) und d) sind vom Schüler/von der Schülerin durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

- (3) Die Teilnahme an den Elementarunterrichten endet mit Ablauf des zweiten Unterrichtsjahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

## § 2

### **Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt in allen Fächern 4 Monate und ist gebührenpflichtig. Die Abmeldung innerhalb der Probezeit muss schriftlich erfolgen und bis spätestens 10 Kalendertage vor deren Ablauf bei der Stadt Königswinter eingegangen sein.
- (2) Stellt sich im Laufe der Probezeit die mangelnde Eignung des Schülers/der Schülerin heraus, so informiert der Leiter/die Leiterin der Musikschule schriftlich die Erziehungsberechtigten über die Beendigung des Unterrichtes.

## § 3

### **Unterrichtsordnung**

- (1) Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Im Falle der Verhinderung ist die Lehrkraft unmittelbar zu informieren.
- (2) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes.
- (3) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Musikschule führen. Hierüber entscheidet der Leiter/die Leiterin der Musikschule im Einvernehmen mit der zuständigen Lehrkraft. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Falle bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

## § 4

**Vertretung**

Bei Ausfall einer Lehrkraft über einen längeren Zeitraum (z.B. wegen Krankheit) ist die Musikschule berechtigt, eine Vertretung zu bestellen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Bezüglich der Gebührenermäßigung bei Unterrichtsausfall gilt § 6 (2) der Gebührensatzung.

## § 5

**Lehrerwechsel**

Ein vom Schüler/von der Schülerin gewünschter Lehrerwechsel muss schriftlich beantragt werden und kann grundsätzlich nur

- a) innerhalb der Probezeit oder
- b) mit Beginn des neuen Schuljahres oder
- c) bei deren Vertretung der Lehrkraft (§ 4) erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf einen Lehrerwechsel besteht nicht.

## § 6

**Lehrmittel**

Grundsätzlich muss der Schüler/die Schülerin zu Beginn des Unterrichtes die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Notenständer, Noten usw.) besitzen.

## § 7

**Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeiten.

Königswinter, den 23. Juli 1991

---

<b>U n t e r r i c h t s a n g e b o t</b>
--

**1. Instrumentalunterrichte**

( 30, 45 und 60 Minuten/Woche)

Klavier – Keyboard – Akkordeon – Gitarre (Klassik und Jazz) – Blockflöte – Querflöte – Klarinette – Saxophon – Trompete – Tenorhorn/Bariton/Euphonium – Posaune – Tuba – Violine – Viola – Violoncello – Kontrabass – Schlagzeug.

**2. Elementarunterrichte ( 45 Min./Woche)**

- a) Musikalische Früherziehung (3 bis 6jährige Kinder)
- b) Musikalische Grundausbildung
- c) Elementarspielkreis (6 bis 8jährige Kinder, insbesondere für Absolventen der Musikalischen Früherziehung).

**3. Ballettunterrichte**

- |                                       |                       |
|---------------------------------------|-----------------------|
| a) Klassische Vorbereitung ab 4 Jahre | (45 Minuten/Woche)    |
| b) Standardausbildung ab 7 Jahre      | (60 Minuten/Woche)    |
| c) Fortgeschrittene Gruppen           | (75 u.90 Min./Woche)  |
| d) Jazz-Dance                         | (60 Minuten/Woche)    |
| e) Fördergruppe                       | (60 u. 90 Min./Woche) |

**4. Ensemble- und Ergänzungsfächer**

Blockflötenspielkreis – Gitarrenensemble - Kammermusik - Saxofonensemble – Jazz - Combo – Blasorchester – Musiktheater – Percussionensemble - Streicherensemble.

---

## **U n t e r r i c h t s b e z i r k e**

Heisterbacherrott – Ittenbach – Niederdollendorf – Oberdollendorf –  
Oberpleis – Stieldorf.

### **Sonstiges**

Die Musikschule führt mit ihren Teilnehmern regelmäßig öffentliche Veranstaltungen (Musikschulkonzerte, Musikschultage, Ballettnachmittage, Lehrerkonzerte u. dgl.) durch, bei denen sich Interessenten über Lerninhalte, Unterrichtsstandard, Lehrkräfte usw. informieren können.